I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching, Dr. Terlitza, Dr. Horvath und Mag. Marzi als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, LL.M., über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Güssing gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 13. Juli 2026, Zl. E 027/07/2026.001/006, betreffend eine Angelegenheit nach dem PassG 1992 (mitbeteiligte Partei: mj. L M, vertreten durch DI H W als gesetzlicher Vertreter, dieser vertreten durch Mag. Felix Elstner, Rechtsanwalt in Wien), zu Recht erkannt:

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Erkenntnis dahin abgeändert, dass es zu lauten hat:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe:

1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Güssing, der Amtsrevisionswerberin, vom 15. April 2026 wurde der auf den (durch seinen obsorgeberechtigten Vater im Verfahren vertretenen) unmündigen minderjährigen Mitbeteiligten am 12. Mai 2023 ausgestellte und bis zum 11. Mai 2028 gültige österreichische Reisepass Nr. XX gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 10a Abs. 1 Passgesetz 1992 (PassG 1992) entzogen und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde „hinsichtlich der Reisepassentziehung" gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG aberkannt. Zudem wurde ausgesprochen, dass der Reisepass gemäß § 15 Abs. 5 PassG 1992 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Amtsrevisionswerberin oder einer anderen österreichischen Passbehörde zur Abgabe vorzulegen bzw. für die Vorlage Sorge zu tragen sei.

2 Begründend führte die Amtsrevisionswerberin aus, am 9. Dezember 2025 sei für den (bei seiner ebenfalls obsorgeberechtigten Mutter in England aufhältigen) Mitbeteiligten, vertreten durch die Mutter, von der Österreichischen Botschaft in London ein neuer, bis zum 8. Dezember 2030

„vollgültiger“, Reisepass Nr. XY ausgestellt worden, weshalb der Mitbeteiligte nunmehr zwei Reisepässe derselben Art besitze.

3 Somit sei der früher ausgestellte Reisepass gemäß § 10a Abs. 1 PassG 1992 der Passbehörde zur Entwertung vorzulegen gewesen; da dies (durch den Vater des Mitbeteiligten) nicht erfolgt sei, sei dieser Reisepass gemäß § 15 Abs. 3 PassG 1992 zu entziehen gewesen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der vom Mitbeteiligten (vertreten durch seinen Vater) dagegen erhobenen Beschwerde Folge und behob den bekämpften Bescheid „sowie die darin erfolgte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.“ Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

5 Begründend legte das Verwaltungsgericht nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts seiner Entscheidung die Rechtsauffassung zu Grunde, dass § 10a Abs. 1 PassG 1992 lediglich auf (nicht länger als fünf Jahre) abgelaufene Reisepässe abstelle und daher gegenständlich nicht zur Anwendung kommen könne, weil der von der Amtsrevisionswerberin entzogene Reisepass des Mitbeteiligten noch bis zum 11. Mai 2028 gültig sei. Daher komme auch § 15 Abs. 3 PassG 1992 nicht zur Anwendung. Die Amtsrevisionswerberin verkenne die Bestimmung bzw. den Zweck des § 10a PassG 1992 völlig.

6 Wörtlich führte das Verwaltungsgericht sodann aus (Unterstreichungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

„... Die von der BH und dem Generalkonsulat in London im vorliegenden Beschwerdefall an den Tag gelegte abgesprochene Vorgangsweise ist für das LVwG äußerst befremdlich, völlig unverständlich, in keiner Weise nachvollziehbar, mit den rechtlichen Bestimmungen des Passgesetzes 1992 nicht in Einklang zu bringen und erweckt den Eindruck einer amtsmissbräuchlichen Handlungsweise durch Anleitung an die Kindesmutter, einen neuen Reisepass für den gemeinsamen Sohn zu beantragen, der dann auch vom Generalkonsulat in London ausgestellt worden ist, obwohl der vom Kindesvater im Jahr 2023 rechtskonform beantragte und auch ausgestellte Reisepass weder verloren worden oder verlustig geraten, jedenfalls aber noch bis 11.5.2028 gültig und somit auch nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist.

Für die von der BH erfolgte Anwendung der §§ 10a Abs. 1 iVm 15 Abs. 3 Passgesetz 1992 fehlt somit die entsprechende Voraussetzung eines nicht länger als fünf Jahre abgelaufenen Reisepasses.

Wenn die BH im angefochtenen Bescheid diesbezüglich ausführt, dass durch die erfolgte Neuausstellung eines österreichischen Reisepasses an den gemeinsamen Sohn durch das Generalkonsulat in London hinsichtlich der Entziehung des am 12.5.2023 ausgestellten Reisepasses derselben Art keinerlei Einschränkung der Verwendbarkeit erfolgt sei und es lediglich untersagt ist, zwei Reisepässe derselben Art zu besitzen und die Passentziehung lediglich eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung und keine Strafe darstelle sowie zudem die Möglichkeit zur Beantragung eines weiteren Reisepasses aus persönlichen Gründen gemäß § 10 Abs. 1 PassG bestehe, dieser jedoch hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit auf drei Jahre begrenzt ausgestellt werde, kann dies nur als Hohn verstanden werden, der die tohuwabohumäßige Begründung des angefochtenen Bescheides nur unterstreicht und fassungslos macht.

Gleiches gilt für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen aufschiebenden Wirkung durch die BH gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG, ...“

7 Gegen dieses Erkenntnis richtet die vorliegende Amtsrevision, die zur Zulässigkeit das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 10a PassG 1992 lediglich auf früher ausgestellte abgelaufene Reisepässe, deren Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, oder auch auf noch gültige Reisepässe derselben Art Anwendung findet.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat - nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem der Mitbeteiligte, vertreten durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter, eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag auf Zurück- in eventu Abweisung der Revision erstattete - erwogen:

9 Die Revision ist aus den im Zulässigkeitsvorbringen genannten Gründen zulässig; sie ist auch begründet.

10 § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018 (AVG), lautet (auszugsweise):

„**Befangenheit von Verwaltungsorganen**

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

[...]

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

[...]“

11 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), lauten:

„Befangenheit

§ 6. Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten.

[...]

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 18. Partei ist auch die belangte Behörde.“

12 Die maßgeblichen Bestimmungen des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839 idF BGBl. I Nr. 50/2025 (PassG 1992), lauten:

„Ausreise und Einreise

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepass oder Passersatz), soweit nicht etwas anderes durch

zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. Einem Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, darf, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach § 24 Abs. 1, die Einreise nicht versagt werden.

(2) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischenstaatliche Vereinbarungen abschließen, durch die die Staatsbürger berechtigt werden, auch auf Grund anderer als der in Abs. 1 erwähnten Dokumente nach anderen Staaten auszureisen und in das Bundesgebiet einzureisen [...].

Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe
2. Dienstpässe
3. Diplomatenpässe

[...]

Weitere Reisepässe

§ 10. (1) Für eine Person, die einen gültigen gewöhnlichen Reisepass, Dienstpass oder Diplomatenpass besitzt, ist ein weiterer Reisepass derselben Art auszustellen, wenn sie glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe für aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reisen notwendig ist.

(2) Die für weitere Reisepässe höchstens zulässige Gültigkeitsdauer ist vom Bundesminister für Inneres, abhängig vom Grund der Ausstellung, durch Verordnung festzulegen.

Vorlage- und Meldepflicht

§ 10a. (1) Mit Ausstellung eines Reisepasses ist, sofern nicht § 10 Anwendung findet, ein früher ausgestellter im Besitz des Passinhabers befindlicher Reisepass derselben Art, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, der nunmehrigen Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen.

(2) Gelangt ein verlorener oder entfremdeter Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, wieder in den Besitz des Passinhabers, so hat er dies der Behörde unverzüglich zu melden; wurde ihm bereits ein neuer Reisepass ausgestellt, hat er anlässlich dieser Mitteilung den wieder in seinen Besitz gelangten Reisepass der Behörde zur Entwertung vorzulegen.

[...]

Passentziehung

§ 15. [...]

(3) Unbeschadet der Abs. 1, 2 und 2a ist ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepass (§ 10a) zu entziehen.

(4) [...]

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Passbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerten."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes 1992, BGBl. II Nr. 223/2006 (PassG-DV), lauten:

„Gültigkeitsdauer von Reisepässen unmündiger Minderjähriger

§ 10. Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses beträgt bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr zwei Jahre, bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr fünf Jahre. Bei Minderjährigen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr richtet sich die Gültigkeitsdauer nach den sonstigen für die entsprechenden Reisepässe geltenden Bestimmungen.

Entwertung des Reisepasses

§ 11. (1) Die gemäß § 10a Passgesetz 1992 vorgesehene Entwertung eines nicht abgelaufenen Reisepasses kann auch durch eine von der Behörde anzubringende Stampiglie erfolgen. In diesen Fällen gilt der Reisepass nach höchstens vier Wochen als entwertet, wobei der Tag der Anbringung der Stampiglie mitzuberechnen ist.

(2) Durch das einzustempelnde Entwertungsdatum darf die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Reisepasses nicht verlängert werden.

[...]

Gültigkeitsdauer weiterer Reisepässe

§ 13. Weitere gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe oder Diplomatenpässe gemäß § 10 Passgesetz 1992 können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe aus beruflichen Gründen notwendig ist. Werden ausschließlich private Gründe glaubhaft gemacht, ist die Gültigkeitsdauer weiterer Reisepässe mit längstens drei Jahren festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist auf den Grund der Ausstellung Bedacht zu nehmen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig."

Befangenheit des Richters des Verwaltungsgerichts

13 Im Fall einer zulässigen Revision ist der Verwaltungsgerichtshof nicht auf jene Rechtsfragen beschränkt, die zur Zulässigkeit vorgebracht wurden. Vielmehr kann der Verwaltungsgerichtshof auch eine andere als die in der Revision aufgezeigte Rechtswidrigkeit aufgreifen, wenn die Revision - wie vorliegend - die Zulässigkeitsschwelle überschritten hat (vgl. etwa VwGH 24.9.2026, Ro 2025/13/0023, mwN).

14 Nach dem klaren Wortlaut des § 6 VwGVG haben sich die dort genannten Organe - darunter auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes - unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes „wegen Befangenheit" von Amts wegen zu enthalten, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 7 Abs. 1 AVG vorliegt.

15 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes indiziert nicht jede verbale Entgleisung eine Befangenheit des Richters eines Verwaltungsgerichts. Eine Befangenheit liegt jedoch vor, wenn im konkreten Fall die in den Formulierungen manifestierte Wortwahl geeignet ist, begründete Zweifel an der Bereitschaft des Richters des Verwaltungsgerichtes daran zu erwecken, dass die Einwendungen einer Verfahrenspartei im gebotenen Umfang ernst genommen werden und ihr Vorbringen auch zu ihren Gunsten geprüft werde (vgl. zum Ganzen VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0676, betreffend Begründungsteile eines Erkenntnisses, mit Verweis auf VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0057, mwN, betreffend unsachliche Äußerungen des Leiters einer mündlichen Verhandlung).

16 Diese Erwägungen gelten auch für den Fall einer maßgeblichen verbalen Entgleisung eines Richters gegenüber der im Beschwerdeverfahren belangten Behörde (bzw. Amtsrevisionswerberin), zumal auch diese gemäß § 18 VwGVG Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist (vgl. grundsätzlich zur Stellung der belangten Behörde als Verfahrenspartei VwGH 6.4.2016, Fr 2015/03/0011).

17 Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Fall die unter Rn. 6 (hervorgehoben) wiedergegebenen Begründungsteile des angefochtenen Erkenntnisses geeignet, den äußeren Anschein der Befangenheit des erkennenden Richters zu begründen.

18 Schon der Vorwurf einer „amtsmissbräuchlichen Vorgangsweise“ durch die Amtsrevisionswerberin stellt eine gravierende verbale Entgleisung dar, zumal das Verwaltungsgericht nicht näher begründet darlegt, inwiefern fallbezogen im bloßen Umstand einer zwischen der belangten Behörde und der Österreichischen Botschaft in London abgestimmten Vorgangsweise oder in einer „Anleitung“ der (ebenfalls obsorgeberechtigten) Mutter des Mitbeteiligten durch eine dieser Behörden der Tatbestand des wissentlichen Befugnismissbrauchs im Sinne des § 302 StGB erfüllt wäre.

19 Hinzu kommt, dass auch die weitere Wortwahl bei der Bewertung der Rechtsauffassung der belangten Behörde bzw. der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides („kann nur als Hohn verstanden werden“, „tohuwabohumäßige Begründung“, „fassungslos macht“) geeignet ist, begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters hervorzurufen.

20 In Summe können diese Formulierungen nicht als eine in sachlicher Weise erfolgte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Ausführungen der belangten Behörde qualifiziert werden. Wenn auch - wie erwähnt - nicht jede verbale Entgleisung eine Befangenheit indiziert, ist doch die bei den angeführten Formulierungen manifestierte Wortwahl geeignet, begründete Zweifel an der Unvoreingenommenheit und damit der Unbefangenheit des Richters des Verwaltungsgerichts zu erwecken (vgl. abermals VwGH Ra 2018/19/0676, mwN).

21 Es war daher vor dem Hintergrund des § 17 VwGVG iVm § 7 Abs. 1 Z 3 AVG unvertretbar, dass sich der entscheidende Richter nicht gemäß 6 VwGVG wegen Befangenheit der Ausübung des Amtes enthielt.

22 Das angefochtene Erkenntnis ist daher aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG belastet.

In der Sache (zur Entziehung des Reisepasses nach § 15 Abs. 3 PassG 1992)

23 Darüber hinaus erweist sich das angefochtene Erkenntnis auch als inhaltlich rechtswidrig:

24 Gemäß § 15 Abs. 3 PassG 1992 ist - unbeschadet der anderen in Abs. 1, 2 und 2a genannten Passentziehungsgründe - ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepass (§ 10a) zu entziehen. Daher ist vorliegend entscheidend, ob der Mitbeteiligte, vertreten durch seinen Vater als gesetzlichen Vertreter, nach der Ausstellung eines (jüngeren) Reisepasses gemäß § 10a PassG 1992 verpflichtet war, den (am 12. Mai 2023 ausgestellten) Reisepass zur Entwertung vorzulegen.

25 Gemäß § 10a Abs. 1 PassG 1992 ist mit Ausstellung eines Reisepasses, sofern nicht § 10 Anwendung findet, ein früher ausgestellter im Besitz des Passinhabers befindlicher Reisepass derselben Art, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, der nunmehrigen Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen.

26 Fraglich ist, ob diese Regelung (vor dem Hintergrund der oben hervorgehobenen Wortfolge) auch in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem im Zeitpunkt der Ausstellung eines neuen Reisepasses die Gültigkeit des früher ausgestellten Reisepasses noch aufrecht ist, Anwendung findet. Die Amtsrevisionswerberin hat diese Frage bejaht, das Verwaltungsgericht verneint.

27 Bei der Interpretation einer Gesetzesnorm ist auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen. Erläuterungen zur Regierungsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten. Dabei bewirkt die Bindung der Verwaltung nach Art. 18 B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes, wobei § 6 ABGB auf die Bedeutung des Wortlauts in seinem Zusammenhang verweist (vgl. etwa VwGH 26.9.2024, Ro 2024/01/0003, mwN).

28 Zunächst schließt der Wortlaut des § 10a PassG 1992 nicht aus, dass der Gesetzgeber damit auch gültige Reisepässe der Vorlagepflicht (zur Entwertung) im Fall der Neuausstellung eines Reisepasses unterworfen hat. Dies erhellt bereits daraus, dass es sich auch bei gültigen Reisepässen - selbstredend - um solche handelt, deren Gültigkeitsdauer noch nicht (länger als fünf Jahre) abgelaufen ist; eine ausdrücklich auch auf gültige Vorpässe abstellende Regelung enthält die Bestimmung indes nicht. Der Wortlaut des § 10a PassG 1992 ist in diesem Sinn daher nicht eindeutig.

29 Zur Auslegung der Bestimmung ist somit auf die Gesetzesmaterialien und den daraus hervorgehenden Zweck der Regelung abzustellen.

30 Ausweislich der Materialien bringt § 10a PassG 1992 den Grundsatz zum Ausdruck, dass jeder Mensch - von begründeten Ausnahmen - abgesehen, nur *einen* Reisepass (derselben Art) haben soll (vgl. die Materialien zu § 10a PassG 1992 idF BGBl. I Nr. 44/2006, RV 1229 BlgNR 22. GP, S. 8; vgl. auch *Fuchs/Keplinger,* Passgesetz 1992, 5. Aufl. [2021], Anm. 1 zu § 10).

31 Mit der Regelung des § 10a PassG 1992, dass im Falle der Neuausstellung eines Reisepasses ein früherer Reisepass, „dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist“ der Behörde zu Entwertung vorzulegen ist, verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, „die zwingende Vorlage eines noch verwendungsfähigen Reisepasses“ anzuordnen „um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen“ (vgl. RV 268 BlgNR 19. GP, S. 10, zu § 10a idF der Passgesetz-Novelle 1995, BGBl. Nr. 507).

32 Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass zwischenstaatliche Übereinkommen, insbesondere das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats (BGBl. Nr. 175/1985 idF BGBl. III Nr. 42/2017) die Möglichkeit der Verwendung von Reisepässen vorsehen, die seit weniger als fünf Jahren abgelaufen sind (vgl. dazu *Fuchs/Keplinger* aaO, Anm. 10 zu § 2 Abs. 2, mit Hinweisen auf weitere diesbezügliche zwischenstaatliche Übereinkommen).

33 Gemäß Art. 1 des erwähnten Abkommens können Staatsangehörige der Vertragschließenden Parteien unter Vorweis eines der im Anhang zu diesem

Abkommen angeführten Ausweise über alle Grenzen in das Gebiet der anderen vertragschließenden Parteien ein- und von dort ausreisen. Im Anhang ist diesbezüglich für Österreich vorgesehen: „Gültiger oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufener Reisepass, amtlicher Personalausweis“; ähnliche Formulierungen finden sich zu mehreren anderen Vertragsstaaten.

34 § 10a Abs. 1 PassG 1992 verfolgt daher das Ziel, im Falle der Neuausstellung eines Reisepasses die Entwertung eines im Besitz der betreffenden Person befindlichen, noch regelmäßig (iSd § 2 Abs. 2 PassG 1992) verwendungsfähigen früheren Reisepasses sicherzustellen.

35 Dies betrifft demnach auch frühere Reisepässe, die im Zeitpunkt der Ausstellung eines neuen Passes noch gültig und daher (jedenfalls) verwendungsfähig sind (vgl. in diesem Sinn auch *Fuchs/Keplinger* aaO, Anm. 1 zu § 10a PassG 1992, wonach mit der Ausstellung eines neuen Reisepasses ein „Vorpass“ zur Entwertung vorzulegen ist und von der Vorlage zur Entwertung „auch weniger als fünf Jahre abgelaufene Pässe“ umfasst sind).

36 Durch die erwähnte Formulierung in § 10a Abs. 1 PassG 1992 wird sohin im Ergebnis lediglich ausgeschlossen, dass bei Ausstellung eines neuen Reisepasses frühere Reisepässe derselben Art, deren Gültigkeitsdauer bereits mehr als fünf Jahre abgelaufen ist, zur Entwertung vorgelegt werden müssen.

37 Dieselben Erwägungen gelten für die in § 15 Abs. 3 PassG 1992 geregelte (bescheidmäßig auszusprechende) Entziehung eines nicht zur Entwertung vorgelegten Reisepasses, dessen Gültigkeit nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist. Demnach unterliegen lediglich Reisepässe, deren Gültigkeitsdauer *länger* als fünf Jahre abgelaufen ist, nicht der Entziehung (vgl. auch *Fuchs/Keplinger* aaO, Anm. 5 zu § 15 PassG 1992). Bei Vorliegen der in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen sind daher auch gültige Reisepässe zu entziehen.

38 In diesem Sinn hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass sich aus den genannten Bestimmungen des PassG 1992 ergibt, dass länger als fünf Jahre abgelaufene Reisepässe keine gültigen Reisedokumente mehr darstellen und nicht mehr zur Entwertung vorzulegen, zu entziehen oder deren

Wiedererlangung nach Verlust zu melden sind; vielmehr darf sie der Inhaber behalten, weil diese Dokumente weiterhin von Bedeutung sein und insbesondere als Identitätsausweis dienen können (vgl. VwGH 9.9.2013, 2011/17/0336 bis 0337).

39 Soweit das Verwaltungsgericht die letztgenannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes als Argument für die von ihm im angefochtenen Erkenntnis vertretene Rechtsaufassung, wonach *gültige* Reisepässe nicht zu entwerten bzw. zu entziehen seien, ins Treffen führt, ist es darauf zu verweisen, dass sich derartiges diesem Erkenntnis gerade nicht entnehmen lässt, zumal sich der Verwaltungsgerichtshof - worauf die Amtsrevisionswerberin in der Revisionsbegründung zutreffend hinweist - dort mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt hat.

40 Indem das Verwaltungsgericht daher dem angefochtenen Erkenntnis die Auffassung zu Grunde gelegt hat, dass die Entwertung bzw. Entziehung noch gültiger früherer Reisepässe (bei Neuausstellung eines Reisepasses) vom Anwendungsbereich des §10a iVm § 15 Abs. 3 PassG 1992 nicht erfasst sei, hat es die Rechtslage verkannt.

41 Ausgehend vom Gesagten wäre der Mitbeteiligte - nach Ausstellung des Reisepasses vom 9. Dezember 2025 - daher von der Verpflichtung zur Vorlage des früher, am 23. Mai 2023 auf ihn ausgestellten Reisepasses zur Entwertung nur im Fall der Anwendbarkeit des § 10 PassG 1992 entbunden, dh. wenn der spätere Reisepass (vom 9. Dezember 2025) nach Maßgabe dieser Bestimmung als „weiterer Reisepass“ ausgestellt worden wäre.

42 Das ist hier aber nicht der Fall:

43 Die Ausstellung eines weiteren Reisepasses nach § 10 PassG 1992 setzt zum Einen voraus, dass die Person, die bereits über einen gültigen Reisepass verfügt, glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe für aus persönlichen oder beruflichen Gründen wichtige Reisen erforderlich ist.

44 Aus § 10 Abs. 2 PassG 1992 iVm § 13 PassG-DV ergibt sich, dass diese Glaubhaftmachung nur bei Antragstellung für einen neuen Pass erfolgen kann,

da nur bei diesem Schritt die jeweilige Gültigkeitsdauer (abhängig von den geltend gemachten Gründen) festgelegt werden kann.

45 Zum Anderen kann gemäß § 13 PassG-DV ein Reisepass lediglich im Fall der Glaubhaftmachung beruflicher Gründe mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden; im Fall der Glaubhaftmachung ausschließlich privater Gründe ist die Gültigkeitsdauer mit längstens drei Jahren festzusetzen.

46 Davon ausgehend liegen im gegenständlichen Fall aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der am 9. Dezember 2025 erfolgten Ausstellung des Reispasses des Mitbeteiligten um die Ausstellung eines „weiteren Reisepasses“ im Sinne des § 10 PassG 1992 iVm § 13 PassG-DV gehandelt hat, zumal einerseits die Ausstellung des neuen Reispasses auf Antrag der für den Mitbeteiligten obsorgeberechtigten Mutter erfolgte und andererseits keine Einschränkung der Gültigkeitsdauer auf maximal drei Jahre vorgesehen wurde, obwohl hinsichtlich des (minderjährigen) Mitbeteiligten iSd § 13 PassG-DV lediglich private, nicht aber berufliche Gründe in Betracht gekommen wären.

47 Demnach hat die Amtsrevisionswerberin aber mit Bescheid vom 15. April 2026 zu Recht gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 10a Abs. 1 PassG 1992 die Entziehung des vom Vater des Mitbeteiligten nicht zur Entwertung vorgelegten (älteren) Reisepasses angeordnet.

48 Die vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis vertretene gegenteilige Auffassung erweist sich als verfehlt.

Ergebnis

49 Das angefochtene Erkenntnis ist mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie infolge (prävalierender) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes behaftet.

50 Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

51 Dies ist vorliegend der Fall, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

W i e n , am 5. November 2026